

Grundsätze
DER
FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GMBH
24. Fassung
vom 01.10. 2026

Inhalt

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT	3
§ 2 RICHTLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG FILMISCHER INHALTE	3
§ 3 ENTSENDENDE STELLEN, STÄNDIGE/R VERTRETER:IN	4
§ 4 GRUNDSATZKOMMISSION	4
B. PRÜFAUSSCHÜSSE	5
§ 5 EINRICHTUNG UND BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE	5
§ 6 BERUFUNG DER MITGLIEDER UND DER VORSITZENDEN	6
§ 7 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	7
§ 8 BEFANGENHEIT	8
C. PRÜFVERFAHREN UND RECHTSMITTEL	8
§ 9 ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	8
§ 10 VERTRAULICHKEIT	9
§ 11 PROTOKOLL	9
§ 12 ENTSCHEIDUNGEN	10
§ 13 WIDERSPRUCH IM RAHMEN DES PRÜFVERFAHRENS	10
§ 14 BERUFUNG	11
§ 15 WIRKUNGEN DER BERUFUNG	11
§ 16 APPELLATION	12
§ 17 ERNEUTE PRÜFUNG	13
D. PRÜFUNG DER FILMISCHEN INHALTE	13
§ 18 PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER IN § 2 FESTGELEGTE RICHTLINIEN	13
§ 19 PRÜFUNG AUF FREIGABE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE	13
§ 20 JUGENDENTSCHEIDE	15
§ 21 ABLEHNUNG EINER JUGENDFREIGABE	16
§ 22 ÜBERNAHME DER ENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE LÄNDER	16
§ 23 ÜBERNAHME VON ENTSCHEIDUNGEN AUF ANTRAG	16
§ 24 FREMDSPRACHIGE FILME	17
§ 25 3ER-ARBEITSAUSSCHUSS	18
§ 26 VEREINFACHTES VERFAHREN	18
§ 27 VERFAHREN MIT DEM FSK KLASSIFIZIERUNGS-TOOL	19
E. WIRKUNGEN DER ENTSCHEIDUNGEN	21
§ 28 PRÜFERGEBNIS, FREIGABEENTSCHEIDUNG, FREIGABEINFORMATIONEN	21

§ 29 TRAILER BEI FILMVORFÜHRUNGEN UND BEIPROGRAMME AUF BILDTRÄGERN	21
F. PRÜFUNG FÜR DIE STILLEN FEIERTAGE	22
§ 30 PRÜFUNG AUF FREIGABE FÜR DIE STILLEN FEIERTAGE	22
G. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN	22
§ 31 AUSFÜHRUNGS- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	22
§ 32 INKRAFTTRETEN	22

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

(1) Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO) zusammengefassten Verbände der Filmhersteller:innen, Filmtheaterbesitzer:innen, Filmverleiher:innen und Programmanbieter:innen Deutschlands (AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V.) führen im Wege der Selbstverwaltung eine freiwillige Prüfung der in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung vorgesehenen Filme, der Programme der öffentlich zugänglichen Bildträger, filmische Inhalte zur Veröffentlichung in digitalen Diensten sowie der Programme für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (im Folgenden insgesamt filmische Inhalte) durch. Die Prüfung erfolgt durch die FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (im Folgenden FSK), mit dem Sitz in Wiesbaden. Sie erstreckt sich insbesondere auf die

1. Prüfung auf Einhaltung der in § 2 der Grundsätze gesetzten Richtlinien,
2. Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche,
3. Vergabe des Kennzeichens „Keine Jugendfreigabe“,
4. Festlegung von Zusatzhinweisen nach § 14 Abs. 2a JuSchG
5. Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage.

(2) Die Mitglieder der in der SPIO e. V. zusammengeschlossenen Verbände übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Die Filmhersteller:innen und die Filmverleiher:innen geben nur solche Filme zwecks öffentlicher Vorführung weiter, die nach der vorliegenden FSK-Entscheidung öffentlich vorgeführt werden können, und zwar in der Fassung, die der jeweiligen Entscheidung der FSK entspricht.
2. Die Filmtheaterbesitzer:innen führen nur solche Filme öffentlich vor, die eine gültige FSK-Freigabe haben.
3. Für die öffentliche Werbung werden nur Filmtitel verwendet, die von der FSK freigegeben und dementsprechend gekennzeichnet sind. Die Tatsache, dass ein Prüfgegenstand von einem Ausschuss der FSK nicht oder nur mit Einschränkungen freigegeben war oder ist, darf nicht zur Werbung benutzt werden; das gilt insbesondere für negative Jugendentscheidungen.
4. Die Regelungen des § 28 sind zu beachten.

§ 2 Richtlinien für die Prüfung filmischer Inhalte

(1) Die FSK hat die im Grundgesetz geschützten Werte, im Besonderen die in Art. 2 Abs. 1 GG sowie in Art. 5 GG eingeräumten Freiheiten zu beachten. Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der FSK ist das Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Form.

(2) Durch die plurale Zusammensetzung der Ausschüsse mit von der FSK, der öffentlichen Hand und der Obersten Landesjugendbehörden benannten Prüfer:innen soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden. Grundlage der Entscheidungen soll die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschussmitglieder sein.

(3) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Wirkung des gesamten filmischen Inhalts oder dessen einzelner Teile. Bei einzelnen Teilen ist auch die Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Die Prüfung eines filmischen Inhalts darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen.

(4) Die Prüfausschüsse sind in ihrer Prüftätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und FSK-Grundsätze unabhängig und weisungsfrei. Die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie die FSK und deren Geschäftsführer:innen können für die Entscheidungen und deren Auswirkungen außer bei Vorsatz nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 Entsendende Stellen, Ständige/r Vertreter:in

(1) Im Rahmen der FSK-Grundsätze haben folgende Institutionen das Recht, Prüfer:innen zu benennen:

1. das in der Bundesregierung zuständige Ressort für Kultur und Medien,
2. das in der Bundesregierung zuständige Ressort für Jugend,
3. die Obersten Landesjugendbehörden,
4. die Kultusministerien der Länder,
5. die evangelische und die katholische Kirche und der Zentralrat der Juden,
6. der Bundesjugendring.
7. die FSK

(2) Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes bestellen die Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der Filmwirtschaft Ständige Vertreter:innen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK. Für den Fall der Verhinderung der/des Ständigen Vertreters/Vertreterin regelt die für den Jugendschutz federführende Oberste Landesjugendbehörde die Stellvertretung.

§ 4 Grundsatzkommission

(1) Die FSK-Grundsätze werden von der Grundsatzkommission erlassen. Sie beschließt auch über Änderungen dieser Grundsätze. Soweit es sich um materielle oder wesentliche verfahrensmäßige Bestimmungen handelt, bedürfen sie der Zustimmung der Verbände der Filmwirtschaft (§ 1) und der entsendenden Stellen (§ 3).

(2) Der Grundsatzkommission gehören an:

1. Für die Filmwirtschaft:
 - der/die Präsident/in der SPIO e. V. oder sein/e satzungsgemäße/r Vertreter:in,
 - je ein/e Vertreter:in
 - der Geschäftsführung der SPIO e.V.,
 - der Geschäftsführung der FSK GmbH,
 - der PROG Producers of Germany e.V.,
 - des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e.V.,
 - des Verbandes Cineropa e.V. und
 - des FDW Werbung im Kino e.V.,
 - drei Vertreter:innen von AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V.

2. Für die öffentliche Hand:
je ein/e Vertreter:in
des in der Bundesregierung zuständigen Ressorts für Kultur und Medien
des in der Bundesregierung zuständigen Ressorts für Jugend,
der für den Jugendschutz federführenden Obersten Landesjugendbehörde,
der Kultusministerkonferenz,
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
der Deutschen Bischofskonferenz,
des Zentralrats der Juden,
des Bundesjugendrings.
3. Für die Fernsehveranstalter:
ein/e Vertreter:in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD),
ein/e Vertreter:in des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF),
ein/e Vertreter:in der Landesmedienanstalten.
4. ein/e Ständige Vertreter:in oder seine/ihre Stellvertreter:in.
5. der/die Sprecher:in der Filmwirtschaft bei der FSK.

(3) Die Grundsatzkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Die Grundsatzkommission beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(4) Beschlussfassungen der Grundsatzkommission außerhalb von Sitzungen (per Umlaufverfahren) sind möglich, wenn kein Mitglied der Grundsatzkommission bis sechs Wochen nach Versand der Umlaufbeschlussvorlagen dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht. In diesem Fall muss zu einer Sitzung der Grundsatzkommission geladen werden. Der Umlaufbeschluss wird rechtskräftig, wenn bis sechs Wochen nach Versand der Umlaufbeschlussvorlagen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Grundsatzkommission schriftlich geantwortet haben und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Antworten der Beschlussvorlage zustimmt. Die Geschäftsführung der FSK berichtet unverzüglich über das Beschlussfassungs- und Abstimmungsergebnis.

B. Prüfausschüsse

§ 5 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse

(1) Für die Prüfung von filmischen Inhalten bestehen bei der FSK der Arbeitsausschuss, der Hauptausschuss als Berufungsinstanz und der Appellationsausschuss.

(2) Die Arbeitsausschüsse prüfen in folgender Besetzung:

1. als 5er-Arbeitsausschuss mit:
dem/der Vorsitzenden (Ständige/r Vertreter:in),
zwei von der FSK benannten Mitgliedern,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
einem/einer Sachverständigen für Jugendschutz,
2. als 3er-Arbeitsausschuss gemäß § 25 mit:
dem/der Vorsitzenden (Ständige:r Vertreter:in),

- einem von der FSK benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.
 - 3. für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage im 3er- und 5er-Arbeitsausschuss mit:
einem von der FSK benannten Mitglied und
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.
- (3) Der Hauptausschuss prüft in folgender Besetzung:
- 1. Für die Prüfung der filmischen Inhalte mit sieben Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden,
zwei von der FSK benannten Mitgliedern,
drei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
einem/r Sachverständigen für Jugendschutz.
einem/einer Ständige Vertreter:in nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.
 - 2. Für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage mit fünf Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden,
zwei von der FSK benannten Mitgliedern,
zwei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern.
- (4) Der Appellationsausschuss prüft in der Besetzung mit sieben Mitgliedern:
- dem/der Vorsitzenden,
zwei Sachverständigen für Jugendschutz,
vier Vertreter:innen der Obersten Landesjugendbehörden.
Der/die Ständige Vertreter:in nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt der/die Ständige Vertreter:in. Die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Appellationsausschusses werden im Einvernehmen mit den Vertreter:innen der öffentlichen Hand und mit AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V. in der Grundsatzkommission von der SPIO e. V. bestellt. Der/die Vorsitzende des Appellationsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Die von der FSK sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder im Arbeits- und Hauptausschuss werden von der SPIO e. V. bestellt, und zwar die letztgenannten auf Vorschlag der Vertreter:innen der öffentlichen Hand in der Grundsatzkommission. Die von der FSK benannten Mitglieder dürfen nicht innerhalb der Filmwirtschaft hauptberuflich tätig sein.
- (3) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Arbeits- und Hauptausschuss werden von den Obersten Landesjugendbehörden bestellt. Von der öffentlichen Hand benannte Ausschussmitglieder können von den Obersten Landesjugendbehörden zusätzlich als Sachverständige für Jugendschutz benannt werden. Sie können jedoch nicht in einer Prüfsitzung bei demselben Prüfgegenstand in beiden Funktionen tätig sein.

- (4) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Appellationsausschuss werden von der SPIO e.V. und den Obersten Landesjugendbehörden gemeinsam bestellt. Die Vertreter:innen der Obersten Landesjugendbehörden im Appellationsausschuss werden von diesen entsandt.
- (5) Die von der FSK sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder sowie die Sachverständigen für Jugendschutz werden für auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Obersten Landesjugendbehörden können Vertreter:innen der Ständigen Vertreter:innen bestellen.
- (7) Für neu zu bestellende Prüfer:innen ist eine Einarbeitungszeit von zwei Tagen vorgesehen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Prüfer:innen sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen ist vertraulich.
- (2) Die Einberufung der Beisitzenden der öffentlichen Hand für den Arbeits- und den Hauptausschuss erfolgt nach einem von der Grundsatzkommission festgelegten Modus durch die FSK.
- (3) Die Sachverständigen für Jugendschutz für den Arbeits- und den Hauptausschuss werden nach einem von den Obersten Landesjugendbehörden festgelegten Turnus entsandt.
- (4) Mitglieder, die an der Prüfung im Arbeits- oder Hauptausschuss teilgenommen haben, dürfen an der Prüfung im Haupt- bzw. Appellationsausschuss nicht teilnehmen, jedoch wirkt der/die Ständige Vertreter:in bei der Prüfung im Haupt- und Appellationsausschuss ohne Stimmrecht mit. Die Mitglieder des Appellationsausschusses dürfen nicht von der appellierenden Obersten Landesjugendbehörde benannt sein.
- (5) Bei der Prüfung für die stillen Feiertage sind der/die Ständige Vertreter:in und die Sachverständigen in den Ausschüssen nicht beteiligt.
- (6) Die Ausschüsse sind grundsätzlich nur in der vorgeschriebenen Besetzung beschlussfähig. Fällt ein/e Jugendschutzsachverständige/r, ein/e Prüfer:in der öffentlichen Hand oder ein/e von der FSK benannten Prüfer:in im 5er-Arbeitsausschuss oder Hauptausschuss unvorhergesehen aus und kann nicht rechtzeitig eine Ersatzperson die Vertretung übernehmen, so kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder in einer Besetzung entschieden werden, die um eine/n Prüfer:in verringert ist. Bei unvorhergesehenem Ausfall eines Jugendschutzsachverständige/n wird der Jugendscheid von der/dem Ständigen Vertreter:in verfasst. Der Appellationsausschuss ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit im Haupt- oder Appellationsausschuss gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im 5er-Arbeitsausschuss entscheidet die Stimme der/des Ständigen Vertreter:in.

§ 8 Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied eines Ausschusses von einem/einer Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält ein Mitglied sich selbst für befangen oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber der Ausschuss ohne das betroffene Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung muss bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem/der zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

(3) Die Entscheidung des Ausschusses ist nicht anfechtbar.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe unvorhergesehen aus und ist nicht rechtzeitig ein Ersatz zur Verfügung, so findet § 7 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 entsprechende Anwendung.

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

§ 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die Prüfung erfolgt auf Antrag. Der Prüfantrag wird von der FSK den Antragstellenden digital zur Verfügung gestellt und ist in elektronischer Form auszufüllen. Er wird im Einvernehmen mit den Ständigen Vertreter:innen der Obersten Landesjugendbehörde erstellt.

(2) Mit der Antragstellung stimmt der/die Antragsteller:in den Bedingungen zu, die Bestandteil des Prüfantrages sind.

(3) Die Prüfung besteht aus der Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung. Bis zum Beginn der Beratung kann ein Prüfantrag zurückgenommen, beschränkt oder erweitert werden.

(4) Die Verhandlung umfasst die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge, die Sichtung des filmischen Inhalts, die Ausführungen des/der Antragstellenden und seiner/ihrer Vertreter:in und anderer Verfahrensbeteiligter.

(5) Die Zuziehung von Sachverständigen kann der/die Vorsitzende vor der Prüfung anordnen oder der Ausschuss auf Antrag eines Mitglieds oder Verfahrensbeteiligten beschließen. Zu diesem Zweck kann die Sitzung vertagt werden. Der Ausschuss ist an Gutachten von Sachverständigen nicht gebunden. Auf Antrag eines/einer Sachverständigen können die Anwesenden durch den/die Vorsitzende/n verpflichtet werden, die Stellungnahme des/der Sachverständigen nicht an Außenstehende bekannt zu geben.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses und die mit der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Prüfungen befassten FSK-Mitarbeiter:innen anwesend sein. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende weitere Gäste zulassen.

Die die Prüfung betreffenden Unterlagen können von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden. Personen, die als künftige Prüfer:innen vorgesehen sind, dürfen zwecks Einarbeitung an den Prüfsitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung als Gäste teilnehmen. Die Fragen, über die abzustimmen ist, formuliert der/die Vorsitzende, und bestimmt deren Reihenfolge. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber und über das Verfahren entscheidet der Ausschuss. Er kann beschließen, erneut in die Verhandlung einzutreten. Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Beruht das Ergebnis auf einem Irrtum oder Versehen, kann der Ausschuss beschließen, dass erneut in die Beratung eingetreten und die Abstimmung wiederholt wird, wenn die Entscheidung dem/der Antragsteller/Antragstellerin oder ihrem/ihrer Vertreter/Vertreterin noch nicht bekannt gemacht wurde.

(7) Der/die Antragsteller:in und dessen/deren Vertreter:in haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung. An der anschließenden Beratung und Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Prüfausschüsse und die mit der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Prüfungen befassten FSK-Mitarbeiter:innen, ebenso die als künftige Prüfer:innen teilnehmenden Personen sowie zugelassene Gäste haben eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben, sofern sich ihre Verschwiegenheitspflicht nicht bereits aus der vertraglichen Grundlage der Zusammenarbeit ergibt. Sie dürfen Dritten insbesondere keine Informationen über den Inhalt der Beratung, die Stimmabgaben oder das Stimmverhältnis bekannt geben.

(2) Die Ausschussmitglieder dürfen keinen bei der FSK gesehenen Film eher als einen Tag nach erfolgter Ur- oder Erstaufführung in Deutschland besprechen oder besprechen lassen.

§ 11 Protokoll

(1) Zu jeder Prüfung liegt ein Protokoll vor, in dem mindestens folgende Daten erfasst sind:

1. der Titel des filmischen Inhalts,
2. die Prüfnummer und die technischen Daten des Prüfgegenstands,
3. die verfahrensbeteiligten Personen,
4. die Laufzeit des filmischen Inhalts,
5. sofern vorhanden, die beantragte Freigabe.

(2) Folgende Daten werden im Prüfausschuss im Protokoll erfasst:

1. die Entscheidung zur Altersfreigabe unter Angabe des Stimmverhältnisses,
2. die Feiertagsfreigabe, sofern beantragt;
3. eine kurze Begründung für die Entscheidung zur Altersfreigabe bei allen Prüfobjekten, sofern kein Jugendentscheid vorgesehen ist. Bei einer antragsgemäßen Altersfreigabe verzichtet der/die Antragsteller:in auf die Begründung.

(3) Folgende Daten werden im vereinfachten Verfahren und Prüfverfahren mit dem FSK Klassifizierungstool im Protokoll erfasst:

1. die Entscheidung zur Altersfreigabe,
2. die Feiertagsfreigabe, sofern beantragt;

3. eine kurze Begründung der Entscheidung.

(4) Das fertige Protokoll wird im Prüfausschuss von dem/der Vorsitzenden, im vereinfachten Verfahren und Prüfverfahren mit dem FSK Klassifizierungs-Tool von dem/der Ständigen Vertreter:in gegenüber der FSK-Verwaltung freigegeben. Es ist vertraulich zu behandeln.

§ 12 Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen ergehen dahin, dass den gestellten Anträgen uneingeschränkt und/oder mit Einschränkung (nicht für stille Feiertage, mit Schnitt- oder sonstigen Auflagen) entsprochen wird oder die Anträge abgelehnt werden. Die Entscheidungen werden dem/der Antragsteller:in schriftlich oder elektronisch übermittelt.

(2) Wird eine Prüfung beantragt, so sind alle in § 14 Abs. 2 JuSchG vorgegebenen Kennzeichnungen in die Prüfung einzubeziehen. Der Ausschuss ist durch die Beantragung einer bestimmten Kennzeichnung nicht gebunden.

(3) Die Entscheidungen enthalten in der Regel neben den Altersstufen auch Zusatzhinweise i. S. d. § 14 Abs. 2a JuSchG. Die Symbole und weiteren Mittel werden im Rahmen der Prüfverfahren in Absprache zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der FSK bestimmt. Grundlage ist die „Vereinbarung zu Zusatzinformationen für Filme gemäß § 14 Abs. 2a Jugendschutzgesetz (JuSchG)“ zwischen der federführenden Stelle und der FSK. Die Zusatzhinweise sind nicht Bestandteil des Verwaltungsaktes der Obersten Landesjugendbehörden.

(4) Bei nicht antragsgemäßen Entscheidungen kann der Ausschuss Schnitte oder sonstige Änderungen festlegen, die nach Umsetzung durch den/die Antragsteller:in und bei Bestätigung im Rahmen des Verfahrens gemäß dem folgenden Absatz 5 zu einer antragsgemäßen Freigabe führen können. Bei Entscheidungen mit Schnitt- oder sonstigen Änderungsauflagen ist in der Entscheidung auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn der/die Antragsteller:in den Auflagen nicht entspricht.

(5) Reicht der/die Antragsteller:in das entsprechend den Schnitt- und/oder sonstigen Auflagen geänderte Prüfobjekt mit Angabe der neuen Laufzeit ein, überprüft der/die Vorsitzende die durchgeführten Änderungen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, kann ein/e Ständige/r Vertreter:in die Überprüfung vornehmen oder ein anderes Mitglied des Ausschusses damit beauftragen. Wenn zwei Fassungen in den Verkehr gebracht werden, ist ein Titelnachtrag anzubringen.

§ 13 Widerspruch im Rahmen des Prüfverfahrens

(1) Der/Die Antragsteller:in kann gegen eine Entscheidung, die im Verfahren mit dem FSK Klassifizierungs-Tool, im Vereinfachten Verfahren oder im Verfahren des 3er-Arbeitsausschusses nach § 25 Abs. 1 ergangen ist, schriftlich Widerspruch einlegen, sofern er/sie durch diese beschwert wird.

(2) Wird hiervon Gebrauch gemacht, erfolgt eine Prüfung innerhalb der ersten Instanz im jeweils zuständigen Arbeitsausschuss. Widersprüche gegen Ergebnisse des 3er-Arbeitsausschusses nach § 25 Abs. 1 werden im 5er-Arbeitsausschuss nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 geprüft.

(3) Im Falle eines Widerspruchs durch den/die Antragsteller:in darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem/ihrem Nachteil geändert werden.

§ 14 Berufung

(1) Gegen eine Entscheidung des 5er-Arbeitsausschusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 kann der/die Antragsteller:in, sofern er/sie durch die in Frage kommende Entscheidung beschwert ist oder die überstimmte Minderheit Berufung zum Hauptausschuss einlegen. Die Berufung und ihre Begründung bedürfen der Schriftform.

(2) Gegen eine Entscheidung des 5er-Arbeitsausschusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 muss die Berufung der überstimmten Minderheit von zwei Mitgliedern unmittelbar im Anschluss an die Prüfentscheidung angekündigt und innerhalb von 24 Stunden mit einer gemeinsam abgestimmten schriftlichen Begründung bei der Geschäftsstelle der FSK eingereicht werden.

(3) Im Hauptausschuss haben das Recht auf Anhörung:

1. die betroffenen Unternehmen und deren Vertreter:in,
2. der/die Ständige Vertreter:in,
3. der/die Jugendschutzsachverständige der Vorinstanz, der/die den Jugendscheid verfasst hat,
4. der/die Vorsitzende der Vorinstanz,
5. im Falle des Abs. 2 der/die Sprecher:in der überstimmten Minderheit.

Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(4) Die FSK teilt die Berufungsbegründung und gegebenenfalls den Jugendscheid der Vorinstanz spätestens einen Tag vor der Sitzung des Hauptausschusses dem/der Vorsitzenden des angerufenen Ausschusses mit. Die gleiche Mitteilung ergeht unter Angabe des Sitzungstermins an alle nach Absatz 3 Beteiligten.

§ 15 Wirkungen der Berufung

(1) Wird gegen eine Entscheidung über die Kennzeichnung eines Bildträgers nach § 12 JuSchG Berufung eingelegt, gilt die angefochtene Entscheidung bis zu einer abschließenden Entscheidung als ausgesetzt. Das Recht des/der Antragsteller:in auf Einlegung des Rechtsmittels erlischt, wenn der/die Antragsteller:in begonnen hat, von der Kennzeichnung durch Anbringen des Zeichens nach § 12 Abs. 2 JuSchG Gebrauch zu machen.

(2) In allen anderen Fällen gilt bis zur abschließenden Entscheidung die angefochtene Entscheidung, es sei denn, die Berufung wird von der überstimmten Minderheit eingelegt.

(3) Im Falle einer Berufung durch den/die Antragsteller:in darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem/ihrem Nachteil geändert werden.

§ 16 Appellation

(1) Eine erneute Prüfung kann nach abgeschlossener Prüfung eines filmischen Inhalts sowohl von jeder Obersten Landesjugendbehörde als auch dem/der Antragsteller:in über die Verbände der Filmwirtschaft durch die FSK verlangt werden. Die Appellation ist schriftlich unter Angabe der geforderten Freigabe zu begründen. Das Recht zur Appellation ist mit Ausnahme von Entscheidungen über Bildträger unbefristet. Wurde ein Appellationsbegehren von der Obersten Landesjugendbehörde bei der FSK eingereicht, muss der filmische Inhalt unverzüglich der appellierenden Obersten Landesjugendbehörde zugänglich gemacht werden. Die Appellation kann nur innerhalb von einer Woche nach Übermittlung des filmischen Inhalts eingelegt werden und ist spätestens eine Woche nach Einlegung zu begründen. Die Mitteilung des Appellationsbegehrens durch einen zur Appellation Berechtigten gegenüber der FSK hat im Hinblick auf die Prüfentscheidung grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Fristen wird der Prüfbescheid wirksam. Nach Entscheidung im Appellationsverfahren ist eine weitere Appellation nicht mehr möglich.

(2) Gegen Entscheidungen über Bildträger kann die Appellation nicht mehr eingelegt werden, wenn der Prüfbescheid wirksam geworden ist. Bei der Prüfung von Bildträgern kann der/die Ständige Vertreter:in aufgrund konkreter Hinweise einen Appellationsantrag durch eine Oberste Landesjugendbehörde anregen. Die/der Ständige Vertreter:in setzt die FSK unverzüglich nach der Ausschussprüfung in Kenntnis. Das Prüfverfahren gilt als ausgesetzt. Der/die Ständige Vertreter:in informiert die Oberste Landesjugendbehörde über die Anregung. Die Oberste Landesjugendbehörde muss gegenüber der FSK innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung mitteilen, wenn sie erwägt, Appellation einzulegen.

(3) Das Appellationsverfahren ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der FSK abzuschließen. In Ausnahmefällen kann die federführende Oberste Landesjugendbehörde eine Fristverlängerung auf bis zu zwei Wochen gewähren. Solange das Appellationsverfahren schwebt, gilt eine bereits wirksam gewordene Entscheidung weiter. Die Beurteilungen der Vorinstanzen müssen zum Termin vorliegen.

(4) Im Appellationsverfahren haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung:

1. die betroffenen Unternehmen und ihre Vertretung,
2. der/die Ständige Vertreter:in,
3. der/die Sachverständige der Vorinstanz,
4. die Vorsitzenden der Vorinstanzen,
5. die appellierende Oberste Landesjugendbehörde oder
6. der appellierende Verband.

Sie werden über die Appellation und den Termin der Verhandlung durch die FSK unterrichtet. Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(5) Stellt der Appellationsausschuss fest, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrens- oder Rechtsfehler beruht, kann er die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

§ 17 Erneute Prüfung

- (1) Nachdem ein Freigabeentscheid rechtswirksam geworden ist, kann nur für eine wesentlich geänderte Fassung, wegen wesentlich geänderter Umstände oder nach zehn Jahren ein neues Prüfverfahren beantragt werden.
- (2) Wird die Prüfung einer wesentlich geänderten Fassung beantragt, müssen die vorgenommenen Änderungen so genau bezeichnet werden, dass diese bei Sichtung überprüft werden können.
- (3) Die Vorfrage, ob eine Änderung wesentlich ist, entscheidet der/die Vorsitzende des Arbeitsausschusses. Hat die frühere Prüfung mit einer Entscheidung des Haupt- oder Appellationsausschusses geendet, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden dieses Ausschusses erforderlich. Steht er/sie innerhalb einer Woche nicht zur Verfügung, so tritt an seine/ihre Stelle ein anderes Mitglied dieses Ausschusses. Gegen eine Ablehnung der Zulassung ist Berufung zulässig.
- (4) Können aufgrund der erneuten Prüfung für eine geänderte Fassung des filmischen Inhalts verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so ist durch Zusätze zum Filmtitel zu gewährleisten, dass die verschiedenen Kennzeichnungen und entsprechenden Fassungen des filmischen Inhalts ohne Überprüfung des Inhalts aufgrund der Titelangaben unterscheidbar sind. Zulässige Zusätze sind: ungeschnittene Fassung, geschnittene Fassung, geänderte Fassung und überarbeitete Fassung. Andere Titeltitelzusätze können durch den/die Ständigen Vertreter:in in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (5) Führt eine erneute Prüfung nach zehn Jahren oder wegen wesentlich geänderter Umstände zu einer anderen Entscheidung, so verliert die bisherige Entscheidung ihre Wirksamkeit.
- (6) Geänderte Fassungen eines bereits freigegebenen Prüfobjekts sind auch dann der FSK vorzulegen, wenn keine Änderung der Entscheidung der FSK beabsichtigt ist. Über die Genehmigung entscheidet der/die Vorsitzende.

D. Prüfung der filmischen Inhalte

§ 18 Prüfung auf Einhaltung der in § 2 festgelegten Richtlinien

- (1) Die FSK prüft die filmischen Inhalte auf Einhaltung der in § 2 Absatz 1 niedergelegten Richtlinien und im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen einer Kennzeichnung nach § 14 JuSchG gegeben sind und welcher Altersgruppe sie vorgeführt oder zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 19 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche

- (1) Filmische Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor oder zur Abgabe an ihre Altersstufe freigegeben werden (§§ 10a, 10b; 14 Abs. 1 und 2 JuSchG). Jede/r Prüfer:in hat sich bei seinen/ihren Entscheidungen bewusst zu sein, dass er/sie die Verantwortung für den Schutz der Jugend trägt.

(2) In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird Folgendes festgestellt:

1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die vom filmischen Inhalt im Ganzen oder ihren Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist.
3. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit können insbesondere filmische Inhalte beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Fantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen.
4. Ein filmischer Inhalt darf für eine Altersgruppe nur freigegeben werden, wenn er die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrganges dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen.

(3) Schwer jugendgefährdende filmische Inhalte, die

1. einen der in § 86, § 86a, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
5. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
6. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden,

und filmische Inhalte, die in die Liste B jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, werden nicht gekennzeichnet (§ 14 Abs. 3 JuSchG).

(4) Das gleiche gilt auch für Programme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte, die mit in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen filmischen Inhalten im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in diese Liste vorliegen, weil sie auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung einen nicht nur beeinträchtigenden, sondern gefährdenden Einfluss haben können (§ 14 Abs. 4 JuSchG); dazu zählen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien. In Zweifelsfällen führt die FSK eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz herbei (§ 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG). Jedoch können Filme, die mit den in der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Bildträgern inhaltsgleich sind, für öffentliche Filmveranstaltungen in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 1 der Grundsätze gekennzeichnet werden.

(5) Stellt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 JuSchG fest, dass ein filmischer Inhalt nicht im Wesentlichen

inhaltsgleich mit einem in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommenem Trägermedium ist und die Voraussetzungen für eine sonstige Aufnahme in die Liste nicht vorliegen, oder hebt sie die Indizierung eines auf der Liste der jugendgefährdenden Medien stehendem Trägermediums auf, ist die FSK auf Antrag zu einer Kennzeichnung verpflichtet.

(6) Das JuSchG sieht folgende Kennzeichnungen vor:

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

§ 20 Jugendscheide

(1) Die Begründungen für die Freigabe oder Nichtfreigabe von filmischen Inhalten für Kinder und Jugendliche (Jugendscheide) sind von den im 5er-Arbeitsausschuss und Hauptausschuss mitwirkenden Sachverständigen für Jugendschutz schriftlich abzufassen sowie durch den jeweiligen Vorsitzenden freizugeben. Im Verfahren vor dem Appellationsausschuss wird der Jugendscheid durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich abgefasst.

(2) Die Jugendscheide müssen die geäußerten Meinungen über die Zulassung für die verschiedenen Altersgruppen vor allem die Begründung für die Nichtfreigabe möglichst vollständig enthalten. Gesichtspunkte, die in der Beratung nicht geäußert worden sind, dürfen in den Beurteilungen nicht verwendet werden.

(3) Auflagen sind so genau wiederzugeben, dass aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann.

(4) Der/die Sachverständige für Jugendschutz erhält alle für die Prüfobjekte relevanten, im Prüfantrag aufgeführten Informationen sowie ggf. die Vorgeschichte der Prüfung (u.a. erste Prüfung, wesentliche Änderungen bei erneuter Prüfung).

(5) Bei Kurzfilmen und Trailern wird ein Jugendscheid nur angefertigt, wenn der Ausschuss es wegen der Bedeutung des Falles für erforderlich hält.

(6) Die Jugendscheide werden nicht veröffentlicht. Sie werden den Obersten Landesjugendbehörden, den Mitgliedern der Grundsatzkommission und dem/der Antragsteller:in zugänglich gemacht. Auf ihre begründete Anfrage werden Jugendscheide an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, an die Landesmedienanstalten, an Rundfunkveranstalter und Video-on-Demand-Anbieter weitergegeben. Sie dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden. Eine Einsicht für wissenschaftliche Zwecke ist nach Einzelfallprüfung durch die FSK gestattet.

§ 21 Ablehnung einer Jugendfreigabe

(1) Wird eine Freigabe für Kinder und Jugendliche vom Ausschuss abgelehnt, liegen jedoch die in § 19 Abs. 3 und 4 der Grundsätze genannten Gründe für eine Verweigerung der Kennzeichnung nicht vor und sind die in § 2 Absatz 1 der Grundsätze gesetzten Grenzen eingehalten, wird der filmische Inhalt zur Kennzeichnung mit "Keine Jugendfreigabe" vorgeschlagen. Das Prüfergebnis darf nicht mit Schnittauflagen verbunden werden. Der/die Antragsteller:in erhält eine entsprechende Mitteilung.

(2) Filmische Inhalte, bei denen nach Auffassung des/der Ständigen Vertreters/Vertreterin in Betracht kommt, dass sie den Tatbestand des § 19 Abs. 3 Nr. 1 der Grundsätze erfüllen, werden nicht zur Kennzeichnung vorgeschlagen. Der/Die Ständige Vertreter:in weist den/die Antragsteller:in darauf hin, dass er/sie den Film oder Bildträger der in FSK-Angelegenheiten zuständigen Obersten Landesjugendbehörde zur Prüfung vorlegen wird, ob eine Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde für den Fall zu veranlassen ist, dass eine Veröffentlichung in dieser Fassung vorgesehen ist.

§ 22 Übernahme der Entscheidungen durch die Länder

(1) Die Obersten Landesjugendbehörden sind nach § 14 JuSchG zuständig für die Entscheidung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen zur öffentlichen Vorführung vor Kindern und Jugendlichen (§ 11 JuSchG) sowie der Programme für öffentlich zugängliche Bildträger und anderer zur Weitergabe geeigneter, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger, § 12 JuSchG) sowie für die Programme für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 13 JuSchG), die Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen sowie für kennzeichnungsfähige filmische Inhalte zur Verbreitung in digitalen Diensten.

(2) Die Obersten Landesjugendbehörden bedienen sich gemäß Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von filmischen Inhalten der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als gutachterliche Stelle.

(3) Die Entscheidungen der FSK zur Altersfreigabe sind von den Obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidung übernommen und die filmischen Inhalte sind gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht Oberste Landesjugendbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 23 Übernahme von Entscheidungen auf Antrag

(1) Auf Antrag wird eine Entscheidung zur Kennzeichnung eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen mit einer Jugendfreigabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG ohne erneute inhaltliche Prüfung auf einen Bildträger oder für filmische Inhalte zur Verbreitung in digitalen Diensten übernommen. Dabei kann eine Entscheidung übernommen werden, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Bei Erstauswertung ist eine einmonatige Frist ab dem Start der öffentlichen Filmveranstaltung und der Übernahme auf einen Bildträger oder für filmische Inhalte zur Verbreitung in digitalen Diensten einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übernahme einer Entscheidung zur Kennzeichnung eines Bildträgers oder eines filmischen Inhaltes zur Verbreitung in digitalen Diensten mit einem Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG auf einen zur Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmten Film.

(3) Können aufgrund einer Übernahme von Entscheidungen für einen filmischen Inhalt verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24 Fremdsprachige Filme

(1) Grundsätzlich sind fremdsprachige filmische Inhalte, die für Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen, in der Fassung vorzulegen, in der sie in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich ausgewertet werden sollen.

(2) Soll ein in fremder Sprache eingereichter filmischer Inhalt in Deutsch synchronisierter Fassung ausgewertet werden, sind mit dem Prüfantrag eine Dialogliste bzw. eine Untertitelliste mit ausführlicher Inhaltsangabe in deutscher Sprache einzureichen. Erklären sich nach Sichtung des filmischen Inhalts der/die Vorsitzende oder der/die Sachverständige oder im 5er-Arbeitsausschuss zwei, im Hauptausschuss drei Prüfer:innen außer Stande, die Wirkung der synchronisierten Fassung (oder bestimmter Teile) auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen, ordnet der Prüfausschuss bzw. der/die Ständige Vertreter/Vertreterin eine erneute Vorlage (oder der betreffenden Teile) in Deutsch synchronisierter Fassung an. In diesen Fällen kann sich der Prüfausschuss über die voraussichtlichen Möglichkeiten der Freigabe der synchronisierten Fassung für Kinder oder Jugendliche gutachterlich äußern. Wenn auferlegte Schnitte oder Textänderungen zu prüfen sind, wird entsprechend Satz 1 und 2 verfahren.

(3) Für fremdsprachige filmische Inhalte, die in Originalfassung ausgewertet werden sollen, sind mit dem Prüfantrag in deutscher Sprache Inhaltsangaben vorzulegen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutschsprachig vorgelegte und für die Auswertung in deutscher Sprache vorgesehene filmische Inhalte.

(4) Soll ein ursprünglich fremdsprachiger, bereits in deutscher Sprache freigegebener filmischer Inhalt in einer fremden Sprache freigegeben werden, hat der/die Antragsteller:in schriftlich zu versichern, dass es sich um eine identische Fassung lediglich in fremder Sprache handelt, wenn der/die Ständige Vertreter:in dies im Einzelfall genehmigt. Eine Ansichtskopie kann angefordert werden.

(5) Freigaben von fremdsprachigen Fassungen erstrecken sich auf die deutsche Fassung, wenn der/die Ständige Vertreter:in dies im Einzelfall genehmigt. Die deutsche Fassung und/oder Dialogliste bzw. Untertitelliste ist seitens des/der Antragstellenden mit schriftlicher Versicherung, dass es sich um eine ansonsten identische Fassung handelt, einzureichen. Eine Ansichtskopie kann angefordert werden.

(6) Im Einzelfall können filmische Inhalte, die Angehörigen einer Sprachminorität vorgeführt oder angeboten werden, in der Besetzung und im Verfahren nach § 25 Grundsätze geprüft werden, sofern nicht die engeren Voraussetzungen von § 26 Grundsätze vorliegen. Der Prüfausschuss bzw. der/die Vorsitzende können auf die Vorlage der in Abs. 3 genannten Unterlagen verzichten und die Zuziehung einer mit den Aufgaben des Jugendschutzes vertrauten sprachkundigen Person verlangen.

§ 25 3er-Arbeitsausschuss

(1) Folgende filmische Inhalte werden im 3er-Arbeitsausschuss geprüft, sofern sie nicht gemäß § 27 vorgelegt werden können:

1. Filmische Inhalte, die mit einer Fernsehsendung inhaltsgleich sind, die im deutschen öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. im Deutschen Fernsehfunk (DFF) der DDR verbreitet worden sind;
2. Noch nicht nach dem JuSchG gekennzeichnete filmische Inhalte, die vor dem 3. Oktober 1990 eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Ministerrats der DDR zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 erhalten haben (DDR-Filme);
3. Wird ein nach § 18 Abs. 1 JuSchG indizierter filmischer Inhalt für die Kinoauswertung vorgelegt, wird überprüft, ob eine schwere Jugendgefährdung vorliegt und das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erteilt, wenn keine schwere Jugendgefährdung vorliegt;
4. Spielfilme unter 60 Minuten;
5. Werbefilme und Trailer;
6. Filmische Inhalte, die das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ für die öffentliche Vorführung erhalten haben und auf Bildträgern ausgewertet werden sollen;
7. Filmische Inhalte, die gem. § 17 Grundsätze nach 10 Jahren erneut vorgelegt werden;
8. Filmische Inhalte, die nach Prüfung im vereinfachten Verfahren kein Ergebnis erhalten haben.

(2) Für die Entscheidung gilt § 7 Abs. 7. Die überstimmte Minderheit kann die Befassung des 5er-Arbeitsausschusses verlangen. Das Gleiche gilt auf Antrag des/der Antragstellenden, wenn die Entscheidung nicht der beantragten Freigabe entspricht. Gegen eine Entscheidung des 3er-Arbeitsausschusses nach § 25 Abs. 1 muss der Widerspruch der überstimmten Minderheit unmittelbar im Anschluss an die Prüfentscheidung angekündigt und innerhalb von 24 Stunden mit einer schriftlichen Begründung bei der Geschäftsstelle der FSK eingereicht werden.

§ 26 Vereinfachtes Verfahren

(1) Das vereinfachte Verfahren wird von einem/r vom Ständige/n Vertreter:in der Obersten Landesjugendbehörde in Abstimmung mit der von der FSK benannten Prüfer:in durchgeführt. In diesem Verfahren werden folgende filmische Inhalte geprüft, sofern sie nicht gemäß § 27 vorgelegt werden können:

- a) Videoclips
- b) Dokumentationen
- c) Beiprogramme für Bildträger
- d) Animation

Mit Ausnahme von Dokumentarfilmen gilt dies nicht für filmische Inhalte, die zur gewerblichen Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmt sind.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Spielfilme und nicht auf die Erteilung des Kennzeichens "Keine Jugendfreigabe". § 23 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Ein Anspruch des/der Antragstellenden auf Prüfung und Kennzeichnung im vereinfachten Verfahren besteht nicht. Der/die Antragsteller:in kann gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren den Arbeitsausschuss anrufen.

(2) Serien, die in der Regel eine Laufzeit von bis zu 60 Minuten haben und die im deutschen öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. im Deutschen Fernsehfunk (DFF) der DDR ohne Beanstandung verbreitet wurden und deren Ausstrahlungsbeginn zwischen 6 und 22 Uhr lag, werden im vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 geprüft, wenn sie keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche der entsprechenden Altersgruppe haben können. Dies gilt nicht für die Erteilung des Kennzeichens „Keine Jugendfreigabe“. Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ist für einen Film vor dem 1. April 1985 eine Jugendfreigabe erteilt, so kann der/die Vorsitzende des Arbeitsausschusses einer entsprechenden Kennzeichnung zustimmen, wenn der/die Antragsteller:in versichert, dass dasselbe Prüfobjekt lediglich in einer anderen technischen Form als die Filmfassung vorliegt, für die eine Freigabe erteilt wurde und auch der Längenvergleich auf Inhaltsgleichheit schließen lässt. In Zweifelsfällen legt er/sie den Bildträger dem 3er-Arbeitsausschuss nach § 25 Abs. 1 vor.

(4) Kinderfilme, die vor dem 1. April 1985 das Kennzeichen „freigegeben ab sechs Jahren“ erhalten haben, können auf Antrag ohne erneute inhaltliche Prüfung wegen veränderter Zeitumstände das Kennzeichen „ohne Altersbeschränkung“ erhalten.

Dieses Verfahren gilt für die Kennzeichnung für die öffentliche Filmvorführung und für die Kennzeichnung von Bildträgern.

Über die neue Kennzeichnung entscheidet der/die Ständige Vertreter:in.

In Zweifelsfällen wird der Film im Vereinfachten Verfahren gemäß Absatz 1 geprüft.

(5) Ist ein Film vor dem 1. April 1985 mit "Freigegeben ab 18 Jahren" gekennzeichnet worden, so entscheidet der/die Ständige Vertreter:in über die Kennzeichnung mit "Keine Jugendfreigabe". § 17 Abs. 2 der Grundsätze bleibt unberührt. Kommt nach Auffassung des/der Ständigen Vertreters/Ständigen Vertreterin auch eine Jugendfreigabe in Betracht, legt er/sie im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller:in den Film dem 3er-Arbeitsausschuss nach § 25 Abs. 1 vor.

§ 27 Verfahren mit dem FSK Klassifizierungs-Tool

(1) Antragstellende können bei Antragstellung im Rahmen des erstinstanzlichen Prüfverfahrens grundsätzlich zwischen dem Verfahren mit dem FSK Klassifizierungs-Tool und anderen regulären Prüfverfahren wählen. Die Freigabe und Kennzeichnung erfolgen nicht durch das FSK Klassifizierungs-Tool selbst. Mit dem FSK Klassifizierungs-Tool erstellte Ergebnisse werden als qualifizierter Antrag gewertet und unterliegen einem durch die Ständigen Vertreter:innen geleiteten Qualitätsmanagement. Antragstellende haben der FSK den Zugang zum Prüfobjekt auf Anforderung zu ermöglichen.

(2) Für Inhalte, die

a) voraussichtlich keine Jugendfreigabe im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG erhalten,

oder

b) Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a StGB enthalten,

oder

c) gemäß § 19 Abs. 3 und 4 der FSK-Grundsätze strafrechts-, indizierungsrelevant bzw. indiziert sein können, ist die Durchführung des Verfahrens mit dem FSK Klassifizierungs-Tool ausgeschlossen.

Im Zweifelsfall entscheiden die Ständigen Vertreter:innen.

Ferner können die Ständigen Vertreter:innen die Durchführung des Prüfverfahrens mithilfe des FSK Klassifizierungs-Tools ablehnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn zu einem jugendschutzrelevanten Sachverhalt noch keine Spruchpraxis vorhanden ist, das vorgelegte Format für eine Prüfung mit dem FSK Klassifizierungs-Tool als ungeeignet eingestuft wurde oder das FSK Klassifizierungs-Tool aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht nutzbar ist, insbesondere wenn das Qualitätsmanagement nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Ist die Durchführung des Verfahrens im Wege eines qualifizierten Antrags grundsätzlich oder im Einzelfall ausgeschlossen, erfolgt die Prüfung des jeweiligen Inhalts nach Zustimmung der Antragstellenden im Ausschuss.

(3) Die Erstellung eines qualifizierten Antrags mithilfe des FSK Klassifizierungs-Tools kann ausschließlich durch entsprechend berechtigte Klassifizierende erfolgen, die im Einvernehmen zwischen den Ständigen Vertreter:innen und der FSK benannt werden können, sofern sie für die Nutzung des FSK Klassifizierungs-Tools geschult wurden und zertifiziert sind. Dies können Mitarbeitende der antragstellenden Unternehmen sein. Das Schulungsprogramm wird gemeinsam von den Ständigen Vertreter:innen und der FSK entwickelt und durchgeführt. Die Personenzahl der berechtigten Klassifizierenden kann im Einvernehmen zwischen den Ständigen Vertreter:innen und der FSK beschränkt werden. Ein Anspruch auf Benennung als Klassifizierende besteht nicht. Im Falle einer grob fehlerhaften oder missbräuchlichen Anwendung des FSK Klassifizierungs-Tools, bei mangelnder Prüfpraxis oder aus anderen schwerwiegenden Gründen können zertifizierte Klassifizierende zu einer Nachschulung verpflichtet oder die Berechtigung für die Nutzung bzw. das Zertifikat widerrufen werden.

(4) Die Altersfreigabeentscheidung als Ergebnis der erstinstanzlichen Prüfung wird von den Ständigen Vertreter:innen auf der Grundlage des qualifizierten Antrags nach Durchführung des Qualitätsmanagements festgelegt und mit den wesentlichen Gründen gemäß § 14 Abs. 2a Jugendschutzgesetz dem antragstellenden Unternehmen mitgeteilt. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird jeder qualifizierte Antrag einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Darüber hinaus können die Ständigen Vertreter:innen Prüfinhalte vollständig oder auszugsweise sichten, Rücksprache mit den Klassifizierenden halten oder für den jeweiligen Prüfvorgang Antworten in der Frage-Antwort-Matrix korrigieren. Die Altersfreigabeentscheidung kann von dem qualifizierten Antrag abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ergebnisrelevante Anwendungsfehler vorliegen, ein Ermessensspielraum durch Klassifizierende überschritten oder jugendschutzrelevante Sachverhalte durch Klassifizierende oder vom FSK Klassifizierungs-Tool nicht oder nicht hinreichend erfasst wurden bzw. die Spruchpraxis nicht hinreichend abgebildet werden konnte. Eine abweichende Entscheidung wird entsprechend dokumentiert.

(5) Um die Berücksichtigung von allen jugendschutzrelevanten Sachverhalten in Einklang mit der Spruchpraxis der Ausschüsse im Verfahren mit dem FSK Klassifizierungs-Tool sicherzustellen, wird das FSK Klassifizierungs-Tool seitens der FSK und der Ständigen Vertreter:innen kontinuierlich weiterentwickelt.

(6) Es wird ein Expert:innengremium einberufen, das bei wesentlichen Fragen auf Anregung der FSK-Grundsatzkommission, der Ständigen Vertreter:innen oder der FSK tagt. Es soll bei Bedarf tagen und kann entsprechende Empfehlungen aussprechen. Das Expert:innengremium setzt sich aus jeweils einer/einem Vertreter:in der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen und den Ständigen Vertreter:innen zusammen.

E. Wirkungen der Entscheidungen

§ 28 Prüfergebnis, Freigabeentscheidung, Freigabeinformationen

(1) Der/die Antragsteller:in erhält schriftlich oder elektronisch von der FSK eine Mitteilung über das Prüfergebnis, sofern nicht antragsgemäß entschieden wurde.

(2) Die/die Antragsteller:in erhält eine Freigabeentscheidung gemäß §14 Abs. 6 JuSchG in schriftlicher oder elektronischer Form, übermittelt durch die FSK, sofern der/die Antragsteller:in die nicht antragsgemäße Entscheidung akzeptiert oder antragsgemäß entschieden wurde.

(3) Die Freigabeinformationen werden unter www.fsk.de veröffentlicht.

(4) Die Freigabe eines Films muss an der Kasse und am Einlass gemäß Absatz 1 bekannt gemacht werden (§ 3 Abs. 2 JuSchG). Das Gleiche soll auch an allen anderen Stellen geschehen, an denen auf den Film hingewiesen wird.

(5) Der Bildträger erhält ein deutlich sichtbares Zeichen (§ 12 Abs. 2 JuSchG), das auf dem Bildträger selbst und auf der Verpackung anzubringen ist und die Altersstufe deutlich erkennen lassen muss. Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung können durch Anordnung der Obersten Landesbehörde besonders geregelt werden.

§ 29 Trailer bei Filmvorführungen und Beiprogramme auf Bildträgern

(1) Haben Kinder und Jugendliche Zutritt zu einer Filmvorführung, dürfen nur Trailer gezeigt werden, die für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind. Bei Bildträgern muss das gesamte Programm einschließlich eventueller Trailer und Beiprogramme für die entsprechende Altersstufe freigegeben sein. Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, gilt § 11 Abs. 5 und 6 JuSchG.

(2) In Sondervorstellungen für Kinder und Jugendliche darf durch Trailer nur für Filme geworben werden, die für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind. In Schulveranstaltungen zur Vorführung von Filmen oder Bildträgern soll nicht für ein normales Filmtheaterprogramm geworben werden.

(3) Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesjugendbehörde gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden, noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

(4) In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

F. Prüfung für die stillen Feiertage

§ 30 Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage

(1) Die FSK entscheidet auf Antrag, ob ein Film an den stillen Feiertagen öffentlich vorgeführt werden darf.

(2) Stille Feiertage genießen, je nach gesetzlicher Regelung, besonderen Schutz. Dazu gehören insbesondere: Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag sowie Totensonntag.

G. Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 31 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

(1) Einzelheiten und Formblätter zu den vorstehenden Bestimmungen können durch Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen von der FSK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Ständigen Vertreter:innen geregelt werden.

(2) Die FSK-Geschäftsführung und die federführende Stelle der Obersten Landesjugendbehörden werden von der Grundsatzkommission ermächtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Modellversuchen abweichende Verfahrens- und Prüfgrundsätze zu vereinbaren. Nach Ablauf der Modellversuche hat die FSK-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Obersten Landesjugendbehörden die Grundsatzkommission über die Ergebnisse zu unterrichten und ihr gegebenenfalls Änderungsvorschläge der Verfahrens- und Prüfgrundsätze vorzuschlagen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze tritt am **01.10.2026** in Kraft.